

I. zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen in 1210 Wien, Maigasse 28, auf dem Grundstück Nr. 1508/5, EZ 2893, KatG Leopoldau, im Höchstausmaß von 0,85 l/s, 60 m<sup>3</sup>/Tag und 18 000 m<sup>3</sup>/Jahr zwecks Versorgung einer Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Wasserbuch für Wien, Postzahl 2710/W), sowie

II. zur Versickerung dieses in der genannten Wärmepumpe um maximal 3 K abgekühlten, unverschmutzten Wassers in einem Sickerschacht in 1210 Wien, Maigasse 28, auf dem Grundstück Nr. 1507/10, EZ 2893, KatG Leopoldau, (Wasserbuch für Wien, Postzahl 2711/W), angesucht.

Im Gegenstand wird aufgrund der §§ 10 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 2 lit. b, 98 Abs. 1, und 107 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 41 und 42 AVG, eine mündliche Büroverhandlung

**für Mittwoch, den 21. Mai 2003,**

anberaunt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich um 13.30 Uhr in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 330.

Erhebt eine Person bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der MA 58 (1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 317), wo auch die Projektunterlagen von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aufliegen, oder während der Verhandlung keine Einwendungen, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Vertreter der Beteiligten haben sich mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen vorzusehen. Bevollmächtigte – ausgenommen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen – haben sich überdies mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

\*

(MA 1 – 88/2003.)

## **Verordnung des Stadtsenats, mit der die Verordnungen des Stadtsenats, mit der die Mindestsätze für die Ergänzungszulage nach der Pensionsordnung 1995 festgesetzt werden, geändert wird**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenats, mit der die Mindestsätze für die Ergänzungszulage nach der Pensionsordnung 1995 festgesetzt werden, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2002, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

In § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „918,13 Euro“ durch den Betrag „965,53 Euro“ ersetzt.

### **Artikel II**

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Dr. Michael Häupl

(MA 1 – 80/2003.)

**Beschluss des Stadtsenats vom 25. März 2003,  
Pr.Z. 1295/2003-MDALTG**

## **Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung**

### **Artikel I**

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenats vom 19. März 2002, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 15/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

- a) für Bedienstete 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13, wenn
  - aa) ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt oder
  - bb) dem früheren Ehegatten des Bediensteten mindestens eine Kinderzulage für ein gemeinsames Kind gebührt,
- b) für verheiratete Bedienstete in den übrigen Fällen 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Bediensteten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

2. Im § 36 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

### **Artikel II**

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Dr. Michael Häupl

(MA 54 – 1/1/03 – Len/9/OV.)

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 54  
A-1030 Wien, Am Modenapark 1-2

## **Offenes Verfahren**

**Dienstleistung, Ausschreibungsbezeichnung: Augenuntersuchungen. Art der Leistungen: Diagnostik und Festlegung von Bildschirmarbeitsbrillen für Bedienstete der Stadt Wien durch Fachärzte für Augenheilkunde. Erfüllungsort: Wien. Leistungsfrist: Juli 2003 bis Dezember 2004.**

CPV-Zuordnung: 85100000 – Dienstleistungen des Gesundheitswesens.

NUTS-Code: AT130 – Wien.

Teilangebote sind nicht zugelassen.

Alternativangebote sind nicht zugelassen.

Ort(e) der Abholung der Unterlagen: MA 54, 1030 Wien, Am Modenapark 1-2, Zimmer 103. Die Angebotsunterlagen sind auch in der MA 6 – Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr erhältlich.

Preis der Unterlagen: 3,48 EUR (inkl. USt.).

Hinweise für die Zusendung: Bei Zusendung zuzüglich Nachnahmespesen.

Die Unterlagen können per e-Mail angefordert werden: post@m54.magwien.gv.at.

Auskünfte: Herr Lenfeld, Telefon (01) 40 00-974 52, e-Mail: len@m54.magwien.gv.at.

Angebotsabgabe bis spätestens Freitag, 9. Mai 2003, 10.00 Uhr.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, das mit der Geschäftszahl, dem Kennwort und dem Abgabetermin versehen ist, abzugeben.

Angebote sind zu richten an: MA 54, 1030 Wien, Am Modenapark 1-2, 1. Stock, Zimmer 140 (Einlaufstelle).

Zeitpunkt der Angebotseröffnung: Freitag, 9. Mai 2003, 10.00 Uhr.

Ort der Angebotseröffnung: MA 54, 1030 Wien, Am Modenapark 1-2, 1. Stock, Zimmer 101.

Bietern ist die Teilnahme an der Angebotseröffnung gestattet.

Zuschlagsfrist: 12 Wochen.